

Droschkenordnung für den Landkreis Reutlingen

vom 1. Juli 1980

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 der Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.d.F. vom 07.06.1978 (BGBl. I S. 665) i.V.m. § 1 Ziffer 5 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.05.1961 (GBl. S. 187) i.d.F. vom 09.03.1977 (GBl. S. 96) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Verkündung von Rechtsverordnungen der unteren Verwaltungsbehörden aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes und des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 05.07.1962 (GBl. S. 81) sowie der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen vom 30.09.72 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb der festgelegten Droschkenbezirke des Landkreises, in dem der Droschkenunternehmer seinen Betriebssitz hat.
- (2) Als Droschkenbezirke gelten folgende Städte und Gemeinden:
 - Bezirk 1: Eningen, Grafenberg, Metzingen, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Walddorfhäslach, Wannweil
 - Bezirk 2: Dettingen, Grabenstetten, Hülben, Römerstein, St. Johann, Urach
 - Bezirk 3: Gomadingen, Mehrstetten, Münsingen, Gutsbezirk
 - Bezirk 4: Engstingen, Lichtenstein, Sonnenbühl, Trochtelfingen
 - Bezirk 5: Hayingen, Hohenstein, Pfronstetten, Zwiefalten
- (3) Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung von Kraftdroschken

- (1) Kraftdroschken dürfen nur auf den gem. § 3 Abs. 1 dieser VO auf von der Behörde gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Die Droschkenplätze sind nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen an Droschkenplätzen eingerichtet sind, müssen allen nutzungsberechtigten Droschkenunternehmern zugänglich sein.

§ 4

Ordnung auf Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der ersten Kraftdroschke (§ 3 Abs. 3) verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen bzw. die zugeteilte Ordnungsnummer seines Fahrzeugs zu nennen. Die Weitergabe von Fahraufträgen an andere Kraftdroschken sowie die Übergabe von Droschkenaufträgen an Mietwagen ist unzulässig.
§ 4 Ziff. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt und den jeweiligen Verhältnissen angepaßt wird. Notfalls kann sie einen Dienstplan selbst aufstellen.

- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer zu erteilen.
- (5) Zum Dienst hat der Droschkenfahrer in ordentlicher Kleidung zu erscheinen.

§ 6

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören. Der Funkverkehr muß auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung für den Landkreis Reutlingen vom 1.2.1973 i.d.F. vom 1.5.1977 außer Kraft.

Reutlingen, den 10. Juni 1980
Landratsamt Reutlingen

gez. Müller

Landrat